

§ 16 GKV 2011

GKV 2011 - Grenzwertverordnung 2011

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2026

1. (1)§ 15 gilt für alle Holzstäube.
2. (2)Wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass an einem Arbeitsplatz wegen Verwendung einer der in Abs. 3 angeführten Holzbearbeitungsmaschinen der Grenzwert von 2 mg/m^3 nicht eingehalten werden kann, gilt Folgendes:
 1. 1.Es sind alle technisch und organisatorisch möglichen Maßnahmen so auszuschöpfen, dass dieser Grenzwert im Einzelfall so wenig wie möglich überschritten wird,
 2. 2.Arbeitgeber/innen müssen dafür sorgen, dass Arbeitnehmer/innen Atemschutz tragen und
 3. 3.abweichend von § 3 Abs. 1 gilt an diesem Arbeitsplatz ein TRK-Wert von 5 mg/m^3 , wenn es sich ausschließlich um Weichholzstaub (Stäube von Nadelhölzern) handelt.
3. (3)Abs. 2 gilt bei Verwendung folgender Holzbearbeitungsmaschinen:
 1. 1.Doppelabkürzkreissägemaschinen, sofern sie keine Ausrückeinrichtung haben,
 2. 2.Tischbandsägemaschinen,
 3. 3.Tischoberfräsmaschinen in Industriebetrieben (soweit keine spiralförmigen Nutfräser eingesetzt werden können),
 4. 4.Kopierfräsmaschinen, soweit sie nicht gekapselt werden können,
 5. 5.Drechselbänke (in Drechslereien betrieben),
 6. 6.Schleif- und Schwabbelböcke,
 7. 7.Rundstabschleifmaschinen,
 8. 8.Parkettschleifmaschinen und(Anm.: Z 9 tritt mit 1.1.2015 außer Kraft.)
4. (4)Auf Wunsch der Arbeitnehmer/innen ist ihnen auch bei Einhaltung des TRK-Wertes von 2 mg/m^3 persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz, Schutzbrille) zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 18.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at